

Eine „Verschwörung“ an der Uni

Hochschullehrer sieht sich als Opfer einer Kampagne

„Puh, den sind wir los!“ überschreibt eine überregionale Zeitung ihren Bericht über einen Professor am Historischen Institut einer Universität. Der Gelehrte habe sich mit vielen Mitarbeitern überworfen. Unter anderem heißt es, der Professor habe den Förderverein der „Forschungsstelle Widerstand“ blockiert. Evaluierungsgutachter des Landes hätten „Dissense im Institut“ festgestellt. An der Uni sei ein Arbeitskreis Geschichte gegründet worden, der nur den Zweck hatte, sich mit der „causa“ des Hochschullehrers zu beschäftigen. Die Zeitungen lässt einen emeritierten Professor zu Wort kommen, der sich sehr kritisch über den umstrittenen Kollegen äußert. Dieser kommt in dem Beitrag auch kurz zu Wort. Er spricht von einer „großen Kampagne gegen mich“. Der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, sieht eine einseitige Darstellung zu Lasten des Gelehrten. Dieser werde nur kurz gehört; seine Aussage werde von der Redaktion ironisch hinterfragt. Diese Darstellungsweise, so der Beschwerdeführer, verletze die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Geschäftsführung der Zeitung teilt mit, der Beschwerdeführer sei fünf Jahre lang Mitarbeiter des Hochschullehrers gewesen und somit Partei in dem Streit. In seinem Schreiben an den Presserat äußere er im Wesentlichen den Generalvorwurf einer angeblichen unausgewogenen Recherche. Es stehe fest, dass der Professor sich mit einer Reihe von Kollegen überworfen habe. Auch hätten sich Studenten kritisch über ihn geäußert. Der Artikel sei auf der Basis einer intensiven und sorgfältigen mehrtägigen Recherche des Autors entstanden. Er habe mit dem Rektor der Universität und dem Dekan der philosophischen Fakultät, sowie dem Betroffenen und Vertretern der Studentenschaft gesprochen. Mit dem umstrittenen Professor sei ein längeres Telefonat geführt worden, wobei dieser von „Kampagne“ und „Verschwörung“ gesprochen habe. Dies sei im Artikel zitiert worden. Die Stellungnahme der Zeitung schließt mit dem Hinweis auf mehrere Leserbriefe pro und contra den Professor, die das Blatt veröffentlicht habe. (2007)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Blatt kann die in dem Artikel getroffenen Aussagen und Darstellungen glaubhaft belegen. Es hat zahlreiche Personen im Umfeld des umstrittenen Hochschullehrers befragt und die Rechercheergebnisse korrekt wiedergegeben. Der Betroffene kommt auch selbst zu Wort und kann die Angelegenheit aus seiner Sicht bewerten. Damit wurde der journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan. Die Zeitung hat außerdem eine Vielzahl von Leserbriefen veröffentlicht. Dabei gab es sowohl positive als auch negative Aussagen über den Professor. Auch damit hat die Redaktion den Lesern ermöglicht, sich durch die Vielzahl der Veröffentlichungen ein eigenes Bild von den Vorgängen an der Uni zu machen. (BK2-150/07)

Aktenzeichen:BK2-150/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet